

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT FÜR WERBEANLAGEN



Präambel

Die Altstadt von Mühldorf a. Inn und vor allem der Stadtplatz sind wegen des hohen geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Wertes besonders schutzwürdig. Der geschlossene Stadtkern steht als Ensemble gem. Art. 1.3 Bay. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) und viele Gebäude als Einzeldenkmäler gem. Art. 1.2 DSchG unter Denkmalschutz. Die Erhaltung und Pflege des wertvollen Stadtbildes, geprägt durch die Elemente der historischen Innstadtbauweise -Arkaden, Vorschußmauern, Grabendächer, Innenhöfe, Lauben und Schwibbogen -, steht im Interesse der Allgemeinheit und hat für die Bewohner Mühldorfs besondere Bedeutung. Der "Charme der Geschichte" ist wesentlicher Teil der angenehmen Einkaufsatmosphäre und trägt in besonderem Maß dazu bei, daß die Altstadt der konkurrenz- und zukunftsfähige Mittelpunkt der Gesamtstadt bleiben wird.

Durch geregelte Festsetzungen, die die ästhetische Wirkung von Werbeanlagen auf das Stadtbild berücksichtigen, sollen für die Einzelhändler, Geschäfte und Gewerbetreibenden in der Altstadt gleiche Voraussetzungen für die Werbung geschaffen werden.

Der Stadtrat erläßt daher auf Grund des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift für Werbeanlagen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT FÜR WERBEANLAGEN

1. Geltungsbereich und Verfahrensfragen
2. Allgemeine Grundsätze
 - 2.1 Zahl
 - 2.2 Maße
 - 2.3 Farbe und Oberfläche
 - 2.4 Anordnung
3. Ausleger und Nasenschilder
4. Automaten, Schaukästen und Schaufenster
5. Lichtwerbung
6. Schriftzüge
7. Arkadenbereich
8. Hinweisschilder
9. Markisen
10. Industrielle Fremdwerbung
11. Abweichungen
12. Ordnungswidrigkeiten
13. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich und Verfahrensfragen (*)

Die örtliche Bauvorschrift für Werbeanlagen gilt im Altstadtkern, in der Katharinenvorstadt und in der Spitalvorstadt in Mühldorf a. Inn, wie im beiliegenden Lageplan abgegrenzt, für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.

Alle Werbeanlagen, auch vom Verkehrsraum aus nicht sichtbare, sind über den Art.63 Abs.1 Satz 1 Nr. 11 und Abs.2 Satz 1 Nr.6 BayBO hinaus genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von -Werbeanlagen (z. B. Werbefahnen, Fassadenabhänge) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, jedoch beschränkt auf jährlich 2 Aktionen von maximal 4 Wochen und - Werbemittel, die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht sind.

Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

Die Genehmigung ersetzt nicht das Erlaubnisverfahren gemäß Art 6.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

2. Allgemeine Grundsätze

Alle Werbeanlagen sind zurückhaltend zu gestalten.

Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen und dürfen das historische Gepräge der Altstadt nicht beeinträchtigen.

2.1 Zahl (*)

Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Dies findet auch Anwendung bei mehreren Geschäften bzw. Büros in einem Objekt. Liegt bereits eine Häufung vor, besteht kein Anspruch auf eine weitere Anlage. In solchen Fällen sind Sammelanlagen unter Einhaltung der in der Satzung für Einzelanlagen gemachten Vorgaben zulässig.

2.2 Maße

Die Größe der Werbeanlagen ist auf die Größe der Fassade und auf das Ortsbild abzustimmen.

Genauere Maßangaben s. Nr. 3, 6, 7 und 8.

2.3 Farbe und Oberfläche (*)

Die Farbe von Werbeanlagen darf nicht aufdringlich sein. Grundsätzlich abzulehnen sind starke Kontraste, grelle Farben und glänzende Oberflächen. Bei vorhandenen Putzkartuschen sind diese zu verwenden und der Schriftzug ist entsprechend Nr. 6 aufzumalen.

2.4 Anordnung

Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie kann auch im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassade dies erfordert (Ausnahme: Nr. 3, Ausleger). Senkrechte Fahnen- und Kletterschriften sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse sind abzulehnen.

Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen, Giebelflächen, Erker, Balkone, tragende Bauteile, Inschriften und Gedenktafeln nicht überschneiden oder überdecken. Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen (Ausnahme: Hinweisschilder, s. Nr.8), auf Vordächern, in Vorgärten und an Bäumen ist nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung (Ausnahme: Hinweisschilder, s. Nr.8).

3. Ausleger und Nasenschilder (*)



Ausleger sind zulässig, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und sich als handwerkliche Leistung in ihrer Art, Form und Größe sowie in Material (kein Kunststoff oder ähnliches Material) und Machart der Maßstäblichkeit und dem Charakter der jeweiligen Fassadenarchitektur anpassen.

Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m betragen und muß mindestens 0,50 m, bei beengten Verhältnissen 0,30 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muß mindestens 2,70 m über dem Gehsteig liegen.

Ausleger können in begründeten Fällen auch größer sein und sollten dann in Höhe der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Winklig zur Gebäudefront angebrachte Nasenschilder dürfen nicht höher als 50 cm sein und nicht mehr als 90 cm Ausladung haben. Die Ansichtsfläche darf bei rechteckigen Ausformungen ein Verhältnis von 3:2 nicht unterschreiten.

Kastenförmige Ausleger sind nicht zulässig.



4. Automaten, Schaukästen und Schaufenster

Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlicher Verkehrsraum nicht hineinragen. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung des Stadtbildes nicht zuwiderlaufen und Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich abzulehnen ist das großflächige Bekleben, Hinterkleben, Verdecken mit Spannbändern oder Bemalen von Schaufenstern. Schriftzüge auf Schaufenstern sollten zurückhaltend als Einzelbuchstaben gestaltet sein.

Das Abhängen von Buchstaben und Schildern hinter Schaufenstern mit Wirkung auf den Stadtplatz unterliegt denselben Anforderungen wie die Werbeanlagen an der Fassade.



5. Lichtwerbung

Als Lichtwerbung sind nur Einzelbuchstaben, die hinterleuchtet werden (Schattenschrift) oder in zurückhaltender Art und Weise angestrahlte Schriften zulässig.

Selbstleuchtende Werbeanlagen (Ausnahme s. Nr 7. Arkadenbereich) und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselschaltung sind unzulässig, Lichtwerbung ist nur in weißer Farbe zulässig.

6. Schriftzüge

Zulässig sind auf die Wand gemalte Schriftzüge, bevorzugt Putzkartuschen, auf Schilder gemalte Werbeschriften und auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik oder Holz.

Kastenförmige Werbeanlagen oder Buchstabenblöcke sind nicht zulässig.

In der Regel sollen die Buchstaben nicht größer als 40 cm sein. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben sind Abweichungen möglich, wenn die Kleinbuchstaben deutlich unter 40 cm Höhe bleiben.

Werbeschriften dürfen nicht mehr als 10 cm über dem Außenputz liegen.



7. Arkadenbereich (*)



Werbeanlagen dürfen nicht in den Arkadenbögen der Stadtplatzfassade angebracht werden.

Unter den Arkaden sind Werbeanlagen als abgehängte, gerade Einzelschilder (keine Bogenform) zulässig. In Ausnahmefällen sind auch selbstleuchtende Kästen möglich, die senkrecht zur Stadtplatzfassade aufgehängt und ohne Wirkung auf den Stadtplatz sind.

Die maximale Anlagengröße im Arkadenbereich richtet sich nach der lichten Weite der Arkade am Anbringungsort.

- a) lichte Weite bis 3,30m
max. Größe 1,15m x 0,30m x 0,20m
- b) lichte Weite bis 6,50m
max. Größe 1,40m x 0,40m x 0,20m
- c) lichte Weite über 6,50m
max. Größe 2,00m x 0,55m x 0,25m

(**) Die Schrift ist auf hellem, ausnahmsweise auch schwarzem oder grauem Grund auszuführen.

Je Ladeneingang im Arkadenbereich ist nur eine Anlage zulässig und mittig zum Ladeneingang bzw. Arkadenbögen anzubringen.

Die Unterkante des Schildes bzw. des selbstleuchtenden Kastens muss mindestens 2,30m über dem Gehsteigniveau liegen.

Das Gesamtbild der Arkade darf nicht beeinträchtigt werden

8. Hinweisschilder

Hinweisschilder sind Schilder, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen.

In der Regel sollen Hinweisschilder eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten.

Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen zu einer Werbeanlage zusammengefaßt werden.

Hinweisschilder können in begründeten Fällen auch an Einfriedungen angebracht werden.

Unzulässig ist die regellose Anbringung und die Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Hinweisschilder; sofern eine Sammelwerbung vorhanden ist oder von der Stadt angeboten wird, muß diese benützt werden.



9. Markisen

Markisen sind am Stadtplatz unzulässig.

In den Gassen sollen die Abmessungen der Markise der Breite eines einzelnen Schaufensters entsprechen, um die Maßstäblichkeit der Fassade zu wahren. Die Farbe der Markise ist auf die Fassade abzustimmen. Werbeaufschriften auf Markisen sind nur zulässig, wenn die entsprechende Werbeanlage auf der Fassade nicht unterzubringen ist.

10. Industrielle Fremdwerbung



Werbeanlagen bei denen die Fremdwerbung, d.h. serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen oder Markenwaren überwiegt, sind nur zulässig, wenn sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

11. Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 70 BayBO gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden.

12. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur im Sinne dieser Satzung gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit Bußgeld geahndet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf am Inn, den 11.03.1999

(*) 1. Änderung bekanntgemacht am 26.04.2000

(**) 2. Änderung bekanntgemacht am 23.03.2001

Bekanntmachungsvermerk

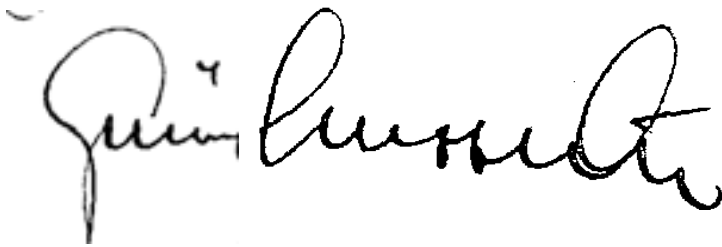
Stadtratsbeschuß Nr. 18 vom 25.02.1999

Die Satzung wurde am 11.03.1999 in der Stadtverwaltung niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde nach Niederlegung der Satzung am 11.03.1999 an der Amtstafel angeheftet und am 29.03.1999 wieder entfernt.

Mühdorf a. Inn, 06.04.1999



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister